

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TOGETHER CCA GmbH (nachfolgend „TOGETHER CCA“ genannt) regeln die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen von TOGETHER CCA an ihre Kunden (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt). Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die TOGETHER CCA gegenüber ihren Vertragspartnern erbringt. Diese AGB gelten ausdrücklich nicht hinsichtlich Softwareprodukten, für die eigene AGB anwendbar sind.
- 1.2. Alle Dienstleistungen sind grundsätzlich als einmalige Leistungen von TOGETHER CCA zu verstehen, die weder laufend erbracht noch in jedweder Art und Weise unentgeltlich aktualisiert oder wiederholt werden. Alle Dienstleistungen sind vom Wartungsvertrag ausgenommen. TOGETHER CCA leistet keinesfalls dafür Gewähr, dass die Ergebnisse von Dienstleistungen auch zu einem späteren Zeitpunkt als zum Zeitpunkt der Leistungserbringung noch funktionsfähig sind, insbesondere aufgrund der erfolgten Anwendung von Aktualisierungen (Updates, Upgrades, etc).
- 1.3. Diese AGB gelten nicht für die aus einer Dienstleistung entstandenen Programme, Tools, Skripte etc. Deren Erstellung und die daraus resultierende Gegenleistung fällt als Dienstleistung unter den Anwendungsbereich dieser AGB.
- 1.4. Der Vertrag über Dienstleistungen kommt mit Unterzeichnung eines Angebotes durch den Vertragspartner und Gegenzeichnung durch TOGETHER CCA zustande.
- 1.5. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen des Angebots Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen und diese haben wiederum Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB. Die zentralen Regelungen hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen sind grundsätzlich bereits im Angebot zu entnehmen. Diese im Angebot enthaltenen Regelungen gelten auch für Dienstleistungen, die zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart bzw erbracht werden.
- 1.6. Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern gelten nur, wenn sie von

TOGETHER CCA ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1.7. Diese AGB gelten auch für die Erbringung von Schulungsleistungen.

2. LEISTUNGSERBRINGUNG

2.1. Falls Änderungen, in welcher Form auch immer, vom Vertragspartner gewünscht sind, sind diese als neuer Auftrag zu verstehen, die entsprechend eines zu erstellenden Angebots verrechnet werden und nur nach Möglichkeit von TOGETHER CCA angeboten werden.

2.2. Termine und genauer Inhalt der Dienstleistungen werden grundsätzlich im jeweiligen Angebot definiert. Sofern nicht anders vereinbart, erbringt TOGETHER CCA die Dienstleistungen in ihren Räumlichkeiten.

2.3. Reisekosten zur Erbringung von Dienstleistungen werden entsprechend den jeweils aktuellen Reisekonditionen von TOGETHER CCA verrechnet. Aktuell (Stand 06/2023) beträgt die Reisekostenpauschale für Wien EUR 110,-. In allen anderen Fällen wird eine Fahrtkostenpauschale von EUR 95,- pro Stunde verrechnet (Taktung 60/30). Die Übernachtungspauschale beträgt EUR 190,-. TOGETHER CCA hat das Recht, die Pauschalbeträge gegebenenfalls aufgrund erhöhter Kosten anzupassen. TOGETHER CCA behält sich vor, weitere Reisekosten in Rechnung zu stellen, falls die tatsächlich angefallenen Kosten die festgelegten Beträge überschreiten.

2.4. Weitere in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistung tatsächlich angefallene Kosten und Spesen werden vom Vertragspartner getragen.

2.5. TOGETHER CCA erhält vom Vertragspartner alle für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten in der von TOGETHER CCA geforderten Form. Der Vertragspartner wird TOGETHER CCA bei der Erbringung der Dienstleistungen nach besten Kräften unterstützen und alle zur Erreichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen ergreifen, auch wenn diese nicht ausdrücklich von dessen Verpflichtungen erfasst sind. Der Vertragspartner wird alle von TOGETHER CCA übergebenen Informationen bei sich sorgsam verwahren, um bei Beschädigung oder Verlust eine Rekonstruktion zu gewährleisten. Unterstützungsleistungen und Beistellungen des Vertragspartners erfolgen unentgeltlich.

2.6. Der Vertragspartner wird alle für die vereinbarten Dienstleistungen erforderlichen Zugänge und Verbindungen, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Etwaige Unklarheiten bei der Bereitstellung oder die verspätete Bereitstellung von Informationen oder Zugängen können zu Verzögerungen oder Mehraufwand führen, die vom Vertragspartner zu tragen sind.

2.7. Im Rahmen der Erbringung jeglicher Art von Dienstleistung muss vom

Vertragspartner die IT-Sicherheit gewährleistet werden. Dies betrifft neben Dienstleistungen vor Ort auch Dienstleistungen über Remote-Zugänge.

3. REGELUNGEN ZU MITARBEITERN

- 3.1. Der Vertragspartner nennt TOGETHER CCA einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat. TOGETHER CCA behält sich das Recht vor, einen solchen Mitarbeiter ebenso zu benennen, der jederzeit ersetzt werden kann.
- 3.2. Die Mitarbeiter von TOGETHER CCA treten in kein Arbeitsverhältnis zum Vertragspartner, auch wenn sie in dessen Räumlichkeiten tätig werden. Der Vertragspartner wird Wünsche bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen ausschließlich durch seinen benannten Ansprechpartner dem von TOGETHER CCA benannten Ansprechpartner übermitteln und den Mitarbeitern von TOGETHER CCA keine Weisungen erteilen. Soweit TOGETHER CCA in den Räumlichkeiten des Vertragspartners tätig wird, stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung und sorgt für den zur Erbringung der Dienstleistungen notwendigen Zugang zu dessen Räumlichkeiten.
- 3.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Laufzeit von Dienstleistungsverträgen und zwei Jahre nach Vertragsende keine Mitarbeiter der anderen Vertragspartei direkt oder indirekt abzuwerben. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist vom Verletzer dieser Bestimmung ein Brutto-Jahresgehalt in der Höhe des letzten Bezugs des betreffenden Mitarbeiters an den anderen Vertragspartner zu entrichten (inklusive Sonderzahlungen, Prämien, Dienstnehmeranteil, Zuschlägen und Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung). Im Falle eines erfolglosen Abwerbungsversuches ist die Hälfte des genannten Betrages an den Vertragspartner zu zahlen. Die Pflicht zum Nachweis trifft jeweils jenen Vertragspartner, der dem anderen eine Verletzung dieser Bestimmung vorwirft.

4. TERMIN- UND LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 4.1. Sofern TOGETHER CCA mit dem Vertragspartner Termine vereinbart, sind diese unbedingt einzuhalten. Die von TOGETHER CCA erbrachten Leistungen sind hoch spezifisch, weshalb im Falle der Absage, Verschiebung oder Nichtteilnahme in der Regel der Totalentfall seitens TOGETHER CCA eintritt. Einsparungen aufgrund von nicht angefallenen Aufwendungen bei Terminentfall sind nicht zu erwarten. TOGETHER CCA behält sich gegebenenfalls die Neufestlegung eines entgeltlichen Ersatztermins bis zur Begleichung der hinter dem Termin stehenden versäumten Leistung vor. Bei Absagen seitens des Vertragspartners mindestens drei Tage vor dem entsprechenden Termin wird die ausgefallene Leistung von TOGETHER CCA

nicht in Rechnung gestellt und ein anderer Termin vereinbart. Ebenso kann TOGETHER CCA einen Termin mindestens drei Tage zuvor ohne jegliche Rechtsfolgen stornieren. Wird ein Folgetermin seitens des Vertragspartners nicht eingehalten, gilt der Vertrag als erfüllt und die Fälligkeit des Entgelts tritt ein.

- 4.2. Die vereinbarten Termine verschieben sich angemessen, wenn TOGETHER CCA bei der Erbringung von Dienstleistungen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen behindert wird. Als nicht von TOGETHER CCA zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Beistellungen und hinsichtlich erforderlicher Unterstützungsleistungen des Vertragspartners, ferner Krieg, Pandemien und Epidemien, Terrorismus, Naturkatastrophen, Finanzkrisen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, Störung der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen negativ auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstige Nichtverfügbarkeit von Produkten („Höhere Gewalt“). Aus solchen Ereignissen bei TOGETHER CCA entstehende Mehrkosten trägt der Vertragspartner.
- 4.3. Qualitative und/oder quantitative Änderungen der Dienstleistungen (Change Requests) sind schriftlich zu vereinbaren, wobei auch die Termine und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt TOGETHER CCA Mehrleistungen zu den jeweils aktuell gültigen Stundensätzen.

5. ENTGELTE, PREISANPASSUNGEN, EIGENTUMSVORBEHALT, VERZUG

- 5.1. Die Preise sämtlicher Dienstleistungen sind dem Angebot oder der jeweils aktuellen TOGETHER CCA Preisliste zu entnehmen.
- 5.2. Einsprüche sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich und unter Angabe der Einspruchsgründe an den genannten Ansprechpartner zu richten. Rechnungen, die nicht binnen 10 Tagen beeinsprucht werden, gelten als genehmigt. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem TOGETHER CCA über sie verfügen kann. Kommt der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug, ist TOGETHER CCA berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten und Aufwände zu verrechnen, ohne dass es hierbei auf die Verantwortlichkeit des Verzugs ankommt.
- 5.3. Sollte der Verzug des Vertragspartners 14 Tage ab Fälligkeit überschreiten, ist TOGETHER CCA berechtigt, die Erbringung weiterer Dienstleistungen zu verweigern, ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Vertragspartner bedarf und überdies das Entgelt für alle bereits erbrachten Dienstleistungen, ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen, sofort fällig zu stellen.

Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit beim Vertragspartner ein Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen eintritt, ist TOGETHER CCA nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet, weitere Dienstleistungen zu erbringen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung von TOGETHER CCA nicht nach, so kann TOGETHER CCA für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz bzw Aufwandsersatz verlangen.

- 5.4. Alle Preise sind als Nettopreise zu verstehen, es sei denn, dies ist explizit anders ausgewiesen.
- 5.5. Bereits bezahlte Entgelte für Dienstleistungen sind nicht erstattungsfähig.
- 5.6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, aus dem Titel der Gewährleistung oder aufgrund von sonstigen, nicht von TOGETHER CCA schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 5.7. Alle Dienstleistungen sind mangels gesonderter Vereinbarung oder expliziten Hinweises entgeltpflichtig und keinesfalls als Nebenleistungen zu den angebotenen Softwarelösungen oder als Teil des Wartungsvertrages zu betrachten.
- 5.8. Sofern keine davon abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, werden hinsichtlich Dienstleistungen 40% des Gesamtbetrages zum Zeitpunkt der Auftragserteilung fällig, 60% mit deren Erbringung, wobei in diesem Fall die Berechnung der 60% auf Basis der aktuellen Preisliste im Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgt. Diese Regelung gilt für alle Dienstleistungen, deren Entgelt im Vorhinein bereits bestimmt oder zumindest bestimmbar ist.
- 5.9. Hinsichtlich Leistungen, die nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand (Time/Material) verrechnet werden, erfolgt die Abrechnung jeweils am Monatsende mittels Leistungsübersicht. Mit Zustellung der Leistungsübersicht samt Rechnung tritt nach 14 Tagen Fälligkeit ein.
- 5.10. Preise von Dienstleistungen, die nach Zeit- und Materialaufwand (Time/Material) verrechnet werden, bemessen sich ausschließlich nach den jeweils gültigen Preislisten bzw Stundensätzen zum Zeitpunkt der Verrechnung, sofern im Angebot keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

6. AKTUALISIERUNG DER AGB

- 6.1. Um die Flexibilität innerhalb der Geschäftsbeziehung zu wahren, kann TOGETHER CCA die Bestimmungen dieser AGB durch schriftliche Mitteilung (E-Mail reicht aus) unter Wahrung einer Frist von einem Monat ändern.

Rückwirkende Änderungen der Bestimmungen sind ausgeschlossen. Die Änderungen werden zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam und gelten für alle Dienstleistungen, deren Erbringung noch zumindest teilweise ausständig ist sowie für künftig zu erbringende Dienstleistungen.

- 6.2. Widerspricht der Vertragspartner schriftlich den geänderten AGB, hat TOGETHER CCA das Recht, sämtliche Vereinbarungen über die Erbringung von Dienstleistungen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu kündigen.
- 6.3. Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis zu den von TOGETHER CCA mitgeteilten Änderungen der AGB stillschweigend dadurch, dass er innerhalb eines Monats ab Mitteilung keinen Widerspruch erhebt.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND ABNAHME

- 7.1. TOGETHER CCA leistet Gewähr, dass die Dienstleistungen entsprechend dem Stand der Technik und nach bestem Wissen und Gewissen erbracht werden. TOGETHER CCA garantiert hierbei nicht den Eintritt eines bestimmten Erfolgs, sondern allenfalls die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung der Dienstleistungen. TOGETHER CCA schuldet lediglich das redliche Bemühen zur Erreichung des gewünschten Erfolges. TOGETHER CCA leistet lediglich Gewähr im Falle der sorglosen oder technisch fehlerhaften Erbringung der Dienstleistungen. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Ursache der Undurchführbarkeit, Unbrauchbarkeit oder Fehlerhaftigkeit der Dienstleistung aus der Sphäre des Vertragspartners oder aus der neutralen Sphäre entstammen. Eine Dienstleistung kann jedenfalls nur dann mangelhaft sein, wenn deren Zweck nicht erreicht bzw wesentlich beeinträchtigt wird.
- 7.2. Mangelhaft erbrachte Dienstleistungen im oben genannten Sinne sind vom Vertragspartner binnen drei Tagen schriftlich zu rügen. TOGETHER CCA hat Mängel aufgrund erbrachter Dienstleistungen, abhängig vom tatsächlichen Aufwand und der Komplexität des Mangels, unentgeltlich zu beseitigen. Die Wahl hinsichtlich der Art und Weise der Mängelbeseitigung obliegt TOGETHER CCA. TOGETHER CCA erhält im Zuge der Fehlerbeseitigung vom Vertragspartner unentgeltlich alle hierfür erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen, wie insbesondere einen genauen Fehlerbericht. Erst ab Erhalt beginnt die angemessene Frist zur Mängelbehebung zu laufen.
- 7.3. Im Falle eines unzulässigen Verhaltens des Vertragspartners (sowie seiner Mitarbeiter) oder eigenmächtiger Eingriffe in Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.4. Die erbrachten Dienstleistungen sind vom Vertragspartner unverzüglich hinsichtlich deren Mangelfreiheit zu überprüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, TOGETHER CCA über Mängel unverzüglich zu informieren, sowie

detaillierte Unterlagen und Daten (zB Fehlerprotokolle) mitzuliefern, die Art und den Umfang des Mangels ausführlich und nachvollziehbar beschreiben. Auf Verlangen von TOGETHER CCA wird der Vertragspartner TOGETHER CCA sämtliche relevanten Aufzeichnungen und Informationen zur Verfügung stellen und Zugang zu den Aufstellungs- und Betriebsorten gewähren, damit TOGETHER CCA die Möglichkeit hat, das Vorliegen des Mangels zu prüfen.

- 7.5. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige eines Mangels, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.
- 7.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe. § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 7.7. Akzeptiert der Vertragspartner eine Dienstleistung aus einem anderen Grund als wegen eines wesentlichen Mangels nicht, so gilt die Dienstleistung dennoch als vertragsgemäß erbracht.
- 7.8. Beauftragt der Vertragspartner Dritte mit Leistungen, die in Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung von TOGETHER CCA stehen, ist hierfür die Zustimmung von TOGETHER CCA erforderlich, andernfalls der Vertragspartner bei Aufrechterhaltung des Entgeltanspruchs von TOGETHER CCA sämtlicher ihm zustehender Rechte verlustig geht.

8. HAFTUNG

- 8.1. TOGETHER CCA haftet bei der Erbringung von Dienstleistungen nur für Schäden, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 8.2. Weiters ist der Ersatz von Schäden durch Computerviren, Schäden durch Fehlbedienungen, Folgeschäden, (bloßen) Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Verlusten aus Produktionsverzögerungen und Produktionsausfällen, Schäden aufgrund von Logistikproblemen und Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter, auch aus dem Titel der Produkthaftung, Schäden aufgrund von Beratungsleistungen und Fehlbedienungen oder Schäden aufgrund von Fehlern in der Dokumentation prinzipiell (ausgenommen vorsätzliche Schädigungen und Personenschäden) ausgeschlossen.
- 8.3. Insgesamt wird die Haftung von TOGETHER CCA für sämtliche aus dem Vertrag resultierende Schäden auf 50% des Entgelts für die erbrachte Dienstleistung beschränkt.
- 8.4. TOGETHER CCA haftet nicht für fehlerhafte vereinzelte öffentliche Äußerungen

von TOGETHER CCA oder Dritten oder für Bezeichnungen der Dienstleistungen.

- 8.5. Werden Vertragsstrafen vereinbart, ist die darüber hinausgehende Geltendmachung von Ansprüchen nicht ausgeschlossen.
- 8.6. Alle Haftungsbeschränkungen sämtlicher Vertragsbestandteile gelten auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen der TOGETHER CCA, insbesondere der Subunternehmer, Lieferanten und Mitarbeiter.
- 8.7. Der Vertragspartner wird TOGETHER CCA bei allen Schadensminderungsmaßnahmen nach Kräften unterstützen.

9. GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

- 9.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang aus den gegenseitigen Vertragsbeziehungen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden vertraulichen Informationen, Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse über den jeweils anderen Vertragspartner geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwertung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Daten und Informationen aufgrund des Gesetzes, einer Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offen gelegt werden müssen.
- 9.2. Mitarbeiter, die Zugang zu diesen Daten haben, werden ausdrücklich zur Geheimhaltung dieser Daten im Sinne des Artikel 28 Abs 3 lit b DSGVO verpflichtet.
- 9.3. Vertrauliche Informationen sind zudem technische Informationen, die bei Erbringung der Dienstleistungen bekannt werden oder auch andere technische Informationen sowie Informationen, die in Bezug auf die gegenseitigen vertraglichen Beziehungen offengelegt werden, sowie alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden. Im Zweifelsfall hat der Vertragspartner mit TOGETHER CCA vor einer Veröffentlichung zu klären, ob eine Information als vertraulich angesehen wird.
- 9.4. Diese Verschwiegenheitsverpflichtungen bleiben auch im Falle eines Ausscheidens der beschäftigten Personen aus dem Unternehmen der jeweiligen Partei sowie auch nach Beendigung dieses Vertrages aufrecht.
- 9.5. Dem Vertragspartner ist es untersagt, alle in Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung erlangten technischen Kenntnisse und Know-How sowie geheimen Informationen für andere als die vertragsgegenständlichen Zwecke zu verwenden oder diese ohne schriftliche Einwilligung von TOGETHER CCA selbst oder durch Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu nutzen oder sonst zu verwenden, zu verwerten oder zum

Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung zu machen.

- 9.6. Ausgenommen davon sind solche Erfahrungen, technische Kenntnisse und Informationen, bezüglich derer der Vertragspartner gegenüber TOGETHER CCA schriftlich nachgewiesen hat, dass diese der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich gewesen sind oder von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.

10. VERTRAGSDAUER

- 10.1. Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen können nicht ordentlich gekündigt werden, beginnen mit beidseitiger Unterzeichnung des Angebots und enden mit Erbringung und Bezahlung der vereinbarten Dienstleistung.
- 10.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die erforderlichen Vorkehrungen gegen Vertragsverletzungen zu treffen, insbesondere auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Verpflichtungen dieser AGB anzuhalten. Er haftet für etwaige Vertragsverletzungen durch seine Mitarbeiter.

11. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

- 11.1. TOGETHER CCA ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzukündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jede wesentliche Vertragsverletzung, welche trotz schriftlicher Mahnung (E-Mail genügt) und Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht abgestellt wird, sofern eine Mahnung zweckmäßig ist.
- 11.2. Ein wichtiger Grund zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages liegt für TOGETHER CCA insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner:
- a) in Konkurs fällt oder die Konkursöffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
 - b) mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis für die Dauer von zwei Monaten ab Fälligkeit in Verzug gerät und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der Vertragsauflösung erfolglos gemahnt wurde;
 - c) die Sicherheit und Integrität anderer Rechnersysteme gefährdet;
 - d) schuldhaft gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt;
 - e) sonst einen Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen begeht, die TOGETHER CCA eine Fortführung des Vertrages unzumutbar machen;

- f) drei Wochen auf Anfrage/Nachfrage von TOGETHER CCA nicht reagiert (voller Entgeltanspruch bleibt aufrecht).

11.3. Kündigungserklärungen aus wichtigem Grund bedürfen hinsichtlich der Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail reicht aus). Der Zugang einer Kündigungserklärung ist gegebenenfalls von der kündigenden Vertragspartei nachzuweisen.

11.4. Der Vertragspartner ist wegen einer Vertragsverletzung durch TOGETHER CCA nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die Vertragsverletzung auf grobem Verschulden von TOGETHER CCA beruht.

12. SONSTIGES

12.1. Die mit TOGETHER CCA konzernrechtlich verbundenen Unternehmen gelten nicht als Dritte.

12.2. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass TOGETHER CCA dessen Firmenbezeichnung samt der vom Vertragspartner selbst auf dessen Webseite veröffentlichten Informationen gegenüber Dritten als Referenz benennt. Darüber hinausgehende Mitteilungen an Dritte, insbesondere Pressemitteilungen, werden mit dem Vertragspartner abgestimmt.

12.3. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschulden, wie etwa Zölle, Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Vertragspartner. Sollte TOGETHER CCA für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Vertragspartner TOGETHER CCA schad- und klaglos halten.

12.4. Der Vertragspartner darf weder die Marke noch den Namen von TOGETHER CCA ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TOGETHER CCA verwenden.

12.5. TOGETHER CCA kann sich bei der Erbringung ihrer Leistungen auch ohne Rücksprache mit dem Vertragspartner Dritter bedienen.

12.6. Bei offensichtlichen Schreib-, Druck- oder Rechenfehlern auf der Website, in Werbeunterlagen oder in Vertragstexten ist der betroffene Teil neu zu verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, ist TOGETHER CCA berechtigt, den Vertrag rückwirkend oder zum aktuellen Zeitpunkt (ex tunc oder ex nunc) aufzulösen.

12.7. Der Rechtsnachfolger des Vertragspartners hat dessen Ableben unverzüglich TOGETHER CCA anzuzeigen. Entgelte, welche nach dem Ableben des Vertragspartners bis zu Bekanntgabe des Ablebens angefallen sind, werden unbeschadet anderer Bestimmungen vom Nachlass bzw den Erben getragen.

- 12.8. TOGETHER CCA ist berechtigt, die Erbringung einer Dienstleistung zu verweigern, wenn
- a) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht hat;
 - b) der Vertragspartner die von TOGETHER CCA erbrachten Dienstleistungen zur Begehung von strafgesetzwidrigen oder rechtswidrigen Handlungen verwendet;
 - c) wenn die Erreichung des Zwecks der Dienstleistung aus technischen oder praktischen Gründen unmöglich ist.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1. Es bestehen keinerlei mündliche oder schriftliche Abreden. Allfällige früher getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen, die im Widerspruch zu diesen AGB stehen, verlieren ihre Gültigkeit.
- 13.2. Sämtliche Mitteilungen sind schriftlich an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse zu richten, sofern gesetzlich nicht zwingend eine andere Form vorgesehen ist. Die Übersendung via E-Mail genügt der Schriftform.
- 13.3. Als Erfüllungsort für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierende Verpflichtungen wird der Sitz von TOGETHER CCA vereinbart.
- 13.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse als rechtswirksam zugegangen gelten.
- 13.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung bezweckt haben. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.
- 13.6. Zur Klärung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Vertragsverhältnissen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ebenso ausgeschlossen.